

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Bauen und Naturschutz

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird
(Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2024)

[Verf-2013-243587/81]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung von Objekten durch Verlängerung der Prüfintervalle war im Jahr 2014 Hauptbeweggrund für die Änderung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes. Kern der vorliegenden Novellierung sind weitere wesentliche Liberalisierungsschritte betreffend Wohngebäude, die aus brandschutztechnischer Sicht vertretbar sind und im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung liegen. Konkret ist in bestimmten Fällen eine Verlängerung des geltenden Prüfintervals bis hin zu einem gänzlichen Entfall geplant.

Daneben sollen auch Änderungen und Anpassungen auf Grund der gesammelten Erfahrungen aus der Vollzugspraxis aufgegriffen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung von bestimmten Objekten,
- Neuregelung der Pflicht zur Einrichtung von Alarmierungsstellen,
- Anzeigepflicht beim Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten,
- Überprüfungs- und Aktualisierungspflichten hinsichtlich Brandalarmpläne, Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen, sowie
- Verpflichtung zur Information der Verantwortlichen der Feuerwehr über relevante, den Objektsbrandschutz betreffende Umstände.

II. Kompetenzgrundlagen

Das Feuerpolizeiwesen fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Verwaltungsstraftatbestands im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d sind nur in geringer Fallzahl zu erwarten und wird demgegenüber die beabsichtigte weitere Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung bei Wohngebäuden (in bestimmten Fällen Verlängerung des geltenden Prüfintervals bzw. gänzlicher Entfall), die den Großteil der Überprüfungsfälle in der Praxis ausmachen, vielmehr zu einer spürbaren Reduktion des Verwaltungsaufwands bei den Gemeinden führen. Auch die geplante Abstandnahme von der ausdrücklichen Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von „Brandmeldestellen“ im § 5 Abs. 3 bewirkt eine Verringerung von Kosten für diese. Demgegenüber lässt die neu geschaffene Verpflichtung der Gemeinden zur Information der Verantwortlichen der Feuerwehr über relevante, den Objektsbrandschutz betreffende Umstände (§ 18 Abs. 3), soweit dies in der Vergangenheit nicht ohnehin im Interesse des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung bereits erfolgt ist, nur einen geringfügigen Mehraufwand für die Gemeinden erwarten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen werden (voraussichtlich) keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich bringen. Die unter Punkt I angesprochene weitere Liberalisierung der feuerpolizeilichen Überprüfung bei Wohngebäuden zieht vielmehr auch für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und damit von Verfahrenskosten nach sich. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Anzeige- und Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit Risikoobjekten - konkret die Anzeigepflicht eines Wechsels in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten und die Überprüfungspflicht von Brandalarmplänen, Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen - führen zu Belastungen vornehmlich für Wirtschaftstreibende (als Eigentümer von Risikoobjekten), deren Ausmaß jedoch als geringfügig einzustufen ist und im Interesse der Sicherheit jedenfalls geboten ist.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind (vgl. § 1 Abs. 7 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz).

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2 und 4 (§ 2 Abs. 2 Z 8, § 3 Abs. 1 Z 1 und § 5 Abs. 3):

Die Novellierung des § 5 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Notwendigkeit, Brandmeldestellen in den Gemeinden einzurichten, zu betreiben und zu erhalten auf Grund der mittlerweile flächendeckend sichergestellten Brandmeldung per Telefon öffentlicher

Kurzurfunnummern für Notrufdienste (Notruf) nicht mehr gegeben ist. Zudem bedarf es einer ausdrücklichen Bezugnahme bei dieser Verpflichtung der Gemeinden auf „Brandmeldestellen“ auch insofern nicht (mehr), als „Alarmierungseinrichtungen“ diese jedenfalls mitberücksichtigen. Das Recht der Nutzung des diesbezüglich festgelegten Notrufs 122 wurde mit Schreiben der (ehemaligen) Polizeiabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 16. April 2007, Fp(Pol)-020.097/52-2007-Sti, in Verbindung mit dem Bescheid der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) vom 12. März 2007, TRVP0896-002/2007, dem Oö. Landes-Feuerwehrverband zugewiesen. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich über den Oö. Landes-Feuerwehrverband. Die dafür erforderlichen Alarmierungseinrichtungen vor Ort dienen einerseits der Warnung der Bevölkerung und andererseits der Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Betrieb dieser Einrichtungen, die auch dem überörtlichen Warn- und Alarmsystem zur Verfügung stehen müssen, ist von der Gemeinde in technisch geeigneter Weise sicherzustellen.

Im § 2 Abs. 2 Z 8 und § 3 Abs. 1 Z 1 erfolgen korrespondierende Anpassungen. So wird im § 2 Abs. 2 Z 8 klargestellt, dass die (unter gewissen Voraussetzungen) erforderliche Anzeige des beabsichtigen Verbrennens von Gegenständen im Freien an die Gemeinde als Feuerpolizeibehörde zu richten ist. Die Gemeinde hat davon selbstredend die Feuerwehr, konkret die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten zu informieren. Im § 3 Abs. 1 Z 1 erster Spiegelstrich wird die Pflicht verankert, bei Wahrnehmung eines Brandes diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Diese (terminologische) Anpassung trägt dem Umstand der mit § 9 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 eingeführten Funktionsbezeichnung einer Pflichtbereichskommandantin bzw. eines Pflichtbereichskommandanten Rechnung.

Zu Art. I Z 5, 6 und 7 (§ 10 Abs. 1 und 2a):

Kernanliegen der vorliegenden Novelle ist die weitere Liberalisierung der Bestimmungen über die Feuerpolizeiliche Überprüfung. Aus brandschutztechnischer Sicht können in diesem Zusammenhang Erleichterungen bei Wohngebäuden vertreten werden, die auch die überwiegende Anzahl der Überprüfungen in den Gemeinden bilden.

Zum einen soll zukünftig ein Prüfintervall von 20 Jahren auch für ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit mehr als drei Wohnungen gelten (Abs. 1 Z 3 lit. a). Diese Erleichterung soll allerdings bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (GK3 bis GK5) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik, die bereits durch die Oö. Bautechnikverordnung 2013 allgemein für verbindlich erklärt wurden (vgl. § 9 Oö. BauTV 2013) und somit auch im Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz herangezogen werden können (vgl. § 1 Abs. 5 Oö. FGPG), nicht auch die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung

durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., umfassen. Da bei größeren Wohngebäuden vor allem die Gangbereiche und Stiegenhäuser als Flucht- und Angriffsweg im Fall eines Feuerwehreinsatzes von großer Bedeutung sind, bedarf es in diesen „allgemein nutzbaren“ Bereichen weiterhin des bestehenden Prüfindervalls von zehn Jahren.

Zum anderen ist geplant, Wohngebäude ohne besonderes Brandsicherheitsrisiko überhaupt von der regelmäßigen behördlichen Feuerpolizeilichen Überprüfung auszunehmen (Abs. 2a). Betroffen von dieser Neuregelung sind ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude (unabhängig von der Anzahl der Wohnungen) und deren Nebengebäude (Abs. 1 Z 3 lit. a) sowie diesen vergleichbare Gebäude und Nebengebäude, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes (Abs. 1 Z 3 lit. b). Die Ausnahme soll aber nur unter der (weiteren) Voraussetzung greifen, dass es sich um Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik handelt. Diese Gebäudeklassen betreffen im Ergebnis Gebäude mit höchstens drei oberirdischen Geschoßen, einem Fluchtniveau von nicht mehr als sieben Metern und - je nachdem, ob sie freistehend bzw. nicht freistehend sind oder Reihenhäuser darstellen - einer bestimmten maximalen Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße. Der Umstand, dass für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) keine oder nur geringe brandschutztechnische Anforderungen gelten, rechtfertigt auch eine Berücksichtigung beim Erfordernis einer regelmäßigen behördlichen Feuerpolizeilichen Überprüfung. Eine Reduktion der brandschutztechnischen Sicherheit durch den Entfall von Überprüfungen vor Ort wird auch durch Informationsarbeit in elektronischen Medien (zB über Social Media) kompensiert (vgl. Art. I Z 11). Die Möglichkeit der Gemeinde einer jederzeitigen Feuerpolizeilichen Überprüfung bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von Hinweisen auf Lagerungen oder bei sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind, bleibt von dieser Neuregelung unberührt (§ 10 Abs. 1 Z 4).

Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 1):

Die geplante Ergänzung stellt klar, dass ein Mängelbeseitigungsauftrag nach dieser Gesetzesstelle selbstverständlich auch dann zulässig bzw. geboten ist, wenn die Brandsicherheit gefährdende Mängel außerhalb einer (formellen) feuerpolizeilichen Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 oder 3 Z 2 von der Behörde auf geeignete Weise festgestellt werden.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 18):

Auf Grund der Erfahrungen in der Praxis soll im neuen Abs. 2 die Verpflichtung der Eigentümerin oder des Eigentümers nach Fertigstellung von Objekten der Risikogruppe (§ 10 Abs. 2), der Gemeinde die erstmalige Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben (Abs. 1 Z 1), ausdrücklich auch auf jeden Wechsel in dieser Funktion ausgedehnt werden. Darüber

hinaus erweist sich im Sinn eines effektiven Objektsbrandschutzes auch die Anordnung als erforderlich, die der Gemeinde nach der Fertigstellung von Objekten dieser Art zu übermittelnden Unterlagen im Sinn des Abs. 1 Z 2 (Brandalarmplan, Brandschutzplan und Brandschutzordnung) zumindest alle drei Jahre zu überprüfen und der Gemeinde allenfalls aktualisierte Dokumente vorzulegen (vgl. § 24 Abs. 4 Oö. Katastrophenschutzgesetz betreffend die Aktualisierungspflicht externer Notfallpläne). Eine erneute Vorlage nach einer Überprüfung ist nur im Fall der Aktualisierung der Dokumente erforderlich.

Darüber hinaus soll der Informationsfluss zwischen Gemeinde und den Verantwortlichen der zuständigen Feuerwehr im Interesse des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung insofern verbessert werden, als nunmehr die Gemeinde eine ausdrückliche Pflicht trifft, die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten von der Bekanntgabe bzw. einem Wechsel der oder des Brandschutzbeauftragten (Abs. 1 und 2) zu informieren sowie die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 samt allfälliger Aktualisierungen (Abs. 2) weiterzuleiten (Abs. 3).

Zu Art. I Z 11 (§ 20 Abs. 2):

Aufgabe einer anerkannten juristischen Person im Sinn des Abs. 1 ist ua. die Aufklärung der Bevölkerung über Brandverhütung und Vorbeugenden Brandschutz. Die Ergänzung der beispielhaften Aufzählung über die Art und Weise, wie dieser Informationsaufgabe nachgekommen werden kann, soll klarstellen, dass dies zeitgemäß auch über elektronische Medien erfolgen kann. Alle im § 20 Abs. 2 genannten Aufgaben werden aktuell durch die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wahrgenommen (vgl. § 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung), wobei nur ein Teil davon Feuerpolizeiliche Überprüfungen betrifft und davon wiederum ein Teil Objekte der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2). Durch Sachverständige der BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. Genossenschaft m.b.H. wurden im langjährigen Schnitt pro Jahr über 5.000 Objekte der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Zuge von Feuerpolizeilichen Überprüfungen begutachtet. Bei diesen Überprüfungen werden oftmals auch einfach zu kommunizierende Problemfelder (zB fehlende Feuerlöscher oder Rauchwarnmelder) aufgezeigt. Diese Inhalte werden zukünftig durch Öffentlichkeitsarbeit mittels elektronischer Medien auf modernem Weg (zB über Social Media) kommuniziert, um ein vergleichbares brandschutztechnisches Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 12 (§ 22 Abs. 1):

In den Katalog der Verwaltungsstraftatbestände soll auch die Nichterfüllung der durch diese Novelle geschaffenen Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 (neu) aufgenommen werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Abs. 2 enthält eine Übergangsbestimmung für laufende individuelle Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, um das im Verwaltungsstrafverfahren zu beachtende Günstigkeitsprinzip nicht einzuschränken.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2024), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Bauen und Naturschutz in Betracht.

Linz, am 24. Juni 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz geändert wird
(Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz - Oö. FGPG, LGBl. Nr. 113/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 12/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 Z 8 wird die Wortfolge „zuständigen Brandmelde- oder Alarmierungsstelle (§ 5 Abs. 3)“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.*

2. *§ 3 Abs. 1 Z 1 erster Spiegelstrich lautet:*

„– bei Wahrnehmung eines Brandes diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden;“

3. *Im § 5 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereiches“ durch die Wortfolge „der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten“ ersetzt.*

4. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Gemeinde hat Alarmierungseinrichtungen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Alarmierungseinrichtungen dienen der Warnung der Bevölkerung sowie der Alarmierung der örtlich zuständigen Feuerwehren und müssen über die hierzu erforderliche technische Ausstattung verfügen.“

5. *Im § 10 Abs. 1 Z 3 lit. a entfällt die Wortfolge „mit höchstens drei Wohnungen“.*

6. *Dem § 10 Abs. 1 Z 3 werden folgende Halbsätze angefügt:*

„im Fall von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (GK3 bis GK5) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik, eingeschränkt auf die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., in einem Intervall von zehn Jahren;“

7. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik.“

8. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Werden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

9. Im § 18 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 8 die Bezeichnung „(4)“ bis „(10)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Ein Wechsel in der Person der oder des Brandschutzbeauftragten (Abs. 1 Z 1) ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 sind nach Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen sowie erforderlichenfalls zu aktualisieren und in diesem Fall der Gemeinde vorzulegen.

(3) Die Gemeinde hat von der Bekanntgabe und einem Wechsel der oder des Brandschutzbeauftragten (Abs. 1 und 2) die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten zu informieren sowie dieser bzw. diesem die Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 und allfällige Aktualisierungen (Abs. 2) weiterzuleiten.“

10. Im § 18 Abs. 10 (neu) wird das Zitat „Abs. 7“ durch das Zitat „Abs. 9“ ersetzt.

11. Im § 20 Abs. 2 dritter Spiegelstrich wird in der Parenthese nach dem Wort „insbesondere“ die Wortfolge „in elektronischen Medien,“ eingefügt.

12. Im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d wird nach der Wortfolge „§ 18 Abs. 1“ die Wortfolge „und 2“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind mit Ausnahme der Verfahren nach § 22 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.